

# Sozialversicherungspflichtig?

## Praxisvertreter einer BAG im Fokus der Rentenversicherungsträger

Auch der Arzt braucht mal Urlaub. Doch einfach so die Praxis schließen, ist allein schon aus berufsrechtlichen Gründen nicht ohne weiteres möglich. Um die medizinische Versorgung der Patienten zu gewährleisten, muss für die Sprechstunden eine Vertretung in der Umgebung organisiert werden. Immer mehr Ärzte holen sich den Vertreter jedoch quasi ins Haus. Das hat zweifellos Vorteile für die Patienten – birgt jedoch unter Umständen auch finanzielle Risiken für den Arzt. Denn die Rentenversicherungsträger versuchen immer wieder, den sozialversicherungsrechtlichen Status der Praxisvertreter infrage zu stellen und Sozialversicherungsbeiträge nachzufordern. Daher sollte nicht nur der Urlaub, sondern auch die Praxisvertretung im Vorfeld gleichermaßen gut geplant sein.

Zu unterscheiden ist dabei die klassische ärztliche Einzelpraxis von der Gemeinschaftspraxis. Im Fall der Einzelpraxis entschied das Bundessozialgericht (BSG) bereits vor rund 60 Jahren, dass der Praxisvertreter grundsätzlich nicht dem Direktionsrecht des Praxisinhabers unterliegt, sondern für die

Vertretungszeit die Stelle des Praxisinhabers einnimmt und insoweit gegenüber den Praxismitarbeitern selbst die Arbeitgeberfunktionen übernimmt.

Problematisch ist jedoch der Fall der Praxisvertretung eines Gesellschafters einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG). Denn hier sind in der Regel während der Vertretung eines Praxisinhabers noch weitere Gesellschafter als Praxisinhaber tätig. Damit reduziert sich die Vertretungstätigkeit auf das rein Fachliche. Und genau hier setzen die Sozialversicherungsprüfer an.

Sie unterstellen, dass der Praxisvertreter derart in die Praxisstruktur eingegliedert ist, dass seine Position mit der eines angestellten Arztes verglichen werden kann und sprechen ihm die selbständige Berufsausübung ab. Die Konsequenz ist schmerzhaft. Wird der Praxisvertreter rückwirkend als sozialversicherungspflichtig angesehen, muss sich der Praxisinhaber ab diesem Zeitpunkt auf die Nachzahlung von Sozialabgaben einstellen (rund 40 % des gezahlten Honorars). Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % der nachzuzahlenden Beträge



Markus Wagner (Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund, Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK)) ist spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen

pro Monat von ihm zu zahlen. Die Kosten für den Praxisvertreter können so schnell das abrechnungsfähige Honorar übersteigen.

Klarheit von den Sozialrichtern sucht man bislang vergebens. Sie vertreten hierzu noch keine einheitliche Meinung. Einige teilen die Auffassung der Prüfer, andere übertragen die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 1959 zur Einzelpraxis auch auf die Praxisvertretung in einer BAG. Ob und wann das Bundessozialgericht hier durch eine neue Entscheidung Rechtssicherheit schaffen wird, bleibt fraglich.

Die einzige momentan verlässliche Lösung liegt im Statusfeststellungsverfahren. Praxisinhaber und Praxisvertreter können hier bei der Rentenversicherung Bund prüfen lassen, ob die Vertretungstätigkeit versicherungsfrei ausgeübt wird. Der Antrag auf Statusfeststellung muss sorgfältig ausgefüllt und ausführlich begründet werden – und das separat für jede einzelne Vertretungstätigkeit. Damit die Selbständigkeit des Praxisvertreters anerkannt wird, sollte darauf hingewiesen werden, dass

- der Vertreter weder fachlich noch organisatorisch weisungsgebunden ist und selbst die Verantwortung für die Einhaltung der fachärztlichen Standards trägt,

- Sprechstunden eigenständig durchgeführt und Patienten nach eigenem Therapieregime behandelt werden,
- der Vertreter gegenüber dem Praxispersonal weisungsbefugt ist,
- die Vertretungstage vom Vertreter festgelegt werden,
- dem Praxisinhaber eine Rechnung mit dem Stundensatz über die tatsächlich erfolgte Anwesenheitszeit ausgestellt wird.



### Tipp:

Klären Sie den sozialversicherungsrechtlichen Status des Praxisvertreters rechtzeitig. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Vertretungstätigkeit gestellt, entfaltet der Feststellungsbescheid keine Rückwirkung. Selbst wenn eine Versicherungspflicht des Praxisvertreters festgestellt wird, sind Sozialversicherungsbeiträge dann erst ab Bescheiddatum zu zahlen.

### Kontakt:

ETL ADVIMED Saarlouis  
[advimed-saarlouis@etl.de](mailto:advimed-saarlouis@etl.de)  
[www.etl.de/advimed-saarlouis](http://www.etl.de/advimed-saarlouis)  
 Tel: 06831/173110